

**Fünfte Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 13. März 2024**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am 12. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg der Friedhofsgebührensatzung vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 6. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.6 und in der Tarifstelle 2.3.3 werden jeweils nach dem Wort „Urnenstele“ die Wörter „oder Kolumbarium“ eingefügt.
2. In der Tarifstelle 5.2.4.2 werden die Wörter „in Urnenstelen“ gestrichen.
3. Die Tarifstelle 6.3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„6.3	Verwaltungsgebühren	
6.3.1	Bereitstellung eines Zugangstransponders (Kolumbarium), pro Stück	37,00 EUR
6.3.2	Ortsbesichtigung	80,00 EUR“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 13. März 2024

gez.  
Christian Pape  
Bürgermeister